

Greule · Jarnut · Kluge · Selig (Hg.)
Die merowingischen Monetarmünzen als interdisziplinär-mediaevistische
Herausforderung

MITTELALTERSTUDIEN

des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters
und seines Nachwirkens, Paderborn

Herausgegeben von
JÖRG JARNUT, STEPHAN MÜLLER
UND MATTHIAS WEMHOFF

Band 30

Paderborn 2017

Die merowingischen Monetarmünzen als interdisziplinär-mediaevistische Herausforderung

Historische, numismatische und philologische
Untersuchungen auf Grundlage des Bestandes im
Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin

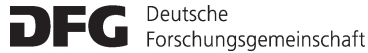
Herausgegeben von Albrecht Greule,
Jörg Jarnut, Bernd Kluge und Maria Selig
unter Mitwirkung von Jürgen Strothmann

Wilhelm Fink

Ein Forschungsprojekt, gefördert von der DEUTSCHEN
FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT, hg. v. Albrecht Greule/Jörg Jarnut/Bernd Kluge/
Maria Selig unter Mitwirkung von Jürgen Strothmann

Projektmitarbeiter: Sabina Buchner/Karsten Dahmen/
Nicole Eller/Rembert Eufe/Sabine Hackl-Rößler/Jürgen Strothmann

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)



Umschlagabbildung:

Auguste Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle, Paris 1878,
Anhang: Atlas, Carte de la Gaule XI, en 587, après le traité d'Andelot.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne
vorherige schriftliche Zustimmung des Verlags nicht zulässig.

© 2017 Wilhelm Fink Verlag, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland)

Internet: www.fink.de

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München
Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

ISBN 978-3-7705-5911-4

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort der Herausgeber	9
-------------------------------	---

JÜRGEN STROTHMANN

Merowingische Monetarmünzen und die Gallia im 7. Jahrhundert	11
1. Das merowingische Gallien als politischer Raum	11
1.1. Wirtschaft, Gesellschaft und politische Ordnung	11
1.2. Namengebung und Akkulturation	27
2. Die merowingischen Monetarmünzen	33
2.1. Einführende Bemerkungen zur Bewertung der Befunde	33
2.2. Funktion und Stellung der Orte	38
2.3. Funktion und Stellung der Monetare	42
3. Der Übergang. Vom Gold zum Silber	53
4. Zusammenfassung und Ausblick	56
Anhang: Zentrale Quellenstellen zu den Monetaren	58
Quellen und Literatur	60

KARSTEN DAHMEN

Zum Münzwesen des Merowingerreiches	71
1. Königliche Münzen	74
2. Pseudo-imperiale Phase (ca. 500–585)	79
3. ‚Nationale‘ Prägungen (ca. 585–675)	81
3.1. Austrasien und Friesland	85
3.2. Neustrien	87
3.3. Burgund und Provence	87
3.4. Aquitanien	89
4. Periode der Silberprägung (ca. 675–750)	90
5. Schatzfunde	94
5.1. Goldschatzfunde	95
5.2. Silberschatzfunde	101
6. Münzstandard und Feingehalt	103
7. Wer waren die Monetare?	108
Quellen und Literatur	117

SABINA BUCHNER / NICOLE ELLER / REMBERT EUFE /	
ALBRECHT GREULE / SABINE HACKL-RÖßLER / MARIA SELIG	
Die Legenden der merowingischen Münzen des Münzkabinetts	
Berlin aus sprachwissenschaftlicher Sicht	125
1. Vom Latein zu den romanischen Sprachen	126
2. Die sprachliche Situation in der Merowingerzeit	130
3. Germanen und Romanen	133
4. Bemerkungen zur Sprache der Merowingermünzen	136
5. Zur Romanisierung der germanischen Namen auf den Berliner Münzen	140
6. Das lateinische Namensystem	142
7. Das germanische Namensystem	146
8. Zur Bedeutung der germanischen Personennamen	147
Literatur	149
KARSTEN DAHMEN / BERND KLUGE	
Bestandskatalog der merowingischen Münzen des Münzkabinetts der Staatlichen Museen zu Berlin	
	155
I. Periode der pseudo-imperialen Prägungen (ca. 500–585)	157
II. Periode der ‚nationalen‘ Prägungen (ca. 585–675)	174
III. Periode der Silberprägung (ca. 675–750)	249
IV. Bronzemünzen und Fälschungen	281
Literatur	282
SABINA BUCHNER / NICOLE ELLER / REMBERT EUFE /	
ALBRECHT GREULE / SABINE HACKL-RÖßLER / MARIA SELIG	
Kommentare zu den auf den merowingischen Münzen des Münzkabinetts Berlin vorkommenden Personennamen	
	293
1. Monetarnamen	296
2. Namen merowingischer Könige	374
3. Namen byzantinischer Kaiser	378
4. Namen sonstiger Würdenträger	381
5. Personennamen in Orts- und Institutionsnamen	385
Literatur	391
JÜRGEN STROTHMANN	
Kommentare zu einigen Hauptorten Galliens	403
Quellen und Literatur	441

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	447
ABBILDUNGSTAFELN 1–20	449

Vorwort der Herausgeber

Mit dem vorliegenden Band veröffentlichen wir die Ergebnisse des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten interdisziplinären Forschungsprojektes mit dem Titel „Die Merowingischen Monetarmünzen als interdisziplinär-mediaevistische Herausforderung“ (PAK 115: GR 915/11-1; SE 496/4-1; KL 2139/1-1; JA 207/7-1). Obwohl der eigentliche Förderungszeitraum im Kern von 2007 bis 2009 reichte, hat es sich ergeben, dass erst jetzt die Publikation der eigentlichen Ergebnisse vorgelegt werden kann. Das hat verschiedene Gründe. Eine internationale Tagung, die zum Ende des eigentlichen Bewilligungszeitraumes stattfand, nämlich im Oktober 2009, brachte neben einigen Anregungen und besonders auch Bestätigungen die Notwendigkeit mit sich, ihre Ergebnisse zu publizieren. Das ist zum Ende des Jahres 2013 geschehen. Die bereits während der Förderung für den Berliner Münzbestand konzipierte und abgeschlossene Datenbank konnte durch eine Verlängerung der eigentlichen Förderung für das germanistische Teilprojekt um alle nutzbaren Angaben der Monetarmünzen der Bibliothèque Nationale in Paris erweitert werden und wird bald über die Datenbank von *Nomen et Gens* verfügbar sein. Zwischenzeitlich hat Rembert Eufe einen umfassenden kommentierten Katalog der auf den Berliner Münzen genannten Ortsnamen erarbeitet, der bereits online verfügbar ist und demnächst ebenfalls in Buchform erscheinen wird.

Ein Teil des vorliegenden Bandes ist bereits seit einiger Zeit online verfügbar, nämlich der kommentierte Katalog zu den Merowinger Münzen des Münzkabinetts der Staatlichen Museen zu Berlin (<http://ww2.smb.museum/ikmk/>). Nun kann also das DFG-geförderte Projekt „Merowingische Monetarmünzen“ als abgeschlossen betrachtet werden. Gestorben ist es nicht. Die in Teilen grundsätzliche Neubewertung des Befundes der merowingischen Monetarmünzen und ihre erhebliche Publizität durch den Tagungsband haben neben weiteren Fragen an das Münzsystem selbst auch ganz neue Einsichten zur Folge gehabt, die immer wieder auf die Ergebnisse aus dem Projekt zu den merowingischen Monetarmünzen rekurrieren.

Die nachfolgenden Beiträge sind in zwei Gruppen unterteilt. Kern des Buches sind neben den Münzabbildungen auf den Tafeln im Anhang die Kommentare zu den Münzen, zu den Personennamen und zu ausgewählten Orten und ihren Namen. Hinzu kommen Einführungen, die auf der Basis der Projektergebnisse als Handbuchbeiträge zur Geschichte Galliens im 7. Jahrhundert, zum Münzsystem der Merowinger und zur sprachlichen Situation in Gallien im 7. Jahrhundert konzipiert sind, was eine weitere Einleitung zu dem vorliegenden Buch obsolet machen dürfte.

Auf die Herstellung eines Registers haben wir verzichtet, weil die Monetarnamen über die Namenkommentare erschließbar sind und die Artikel aus den ver-

schiedenen Disziplinen nicht notwendigerweise über ein gemeinsames Sachregister erschlossen werden müssen.

Wir danken dem Institut zur interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens an der Universität Paderborn (IEMAN) und seinem Direktor, Herrn Prof. Dr. Hermann Kamp. Unser besonderer Dank gilt dem Wilhelm Fink Verlag und seinem Lektor Andreas Knop für ihre Geduld und manches Entgegenkommen sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die uns viel Verständnis für die Besonderheiten des Projektes entgegengebracht hat.

Merowingische Monetarmünzen und die Gallia im 7. Jahrhundert

1. Das merowingische Gallien als politischer Raum

1.1. *Wirtschaft, Gesellschaft und politische Ordnung*

Das Ende des Römischen Reiches im Westen bedeutet keinesfalls das Ende römischer Zivilisation und Kultur in Gallien,¹ übrigens grundsätzlich nicht anders als in Norditalien und Spanien. Es wird jedoch spätestens mit dem ausgehenden 7. Jahrhundert ein Wandel sichtbar, der ganz ähnlich – etwas zeitversetzt – auch in Ostrom bzw. in Byzanz zu beobachten ist.² Es ist eine „Vermittelalterlichung“ der Alten Welt, die aber zunächst aus ihr selbst heraus entsteht und die ganz gewiss durch die zunehmende Auseinandersetzung mit den Barbaren, den Nichtrömern nämlich, beschleunigt wird, etwa durch die intensive Aufnahme von Fremden zur Sicherung der Grenzen. Aber diese Veränderung der Alten Welt muss auch als ein Ergebnis der Verbindung von Romanitas und Christentum gesehen werden, die bereits mit dem Jahrhundert Konstantins grundlegende Veränderungen herbeigeführt hatte.³ Die Reserviertheit zahlreicher christlicher Autoren gegenüber der vorchristlichen römischen Welt und die Beseitigung wesentlicher Bedingungen römischer Staatlichkeit durch die Lösung der engen Verschränkung von *res publica* und *religio*, von Staat und Kult, die einst überall im Römischen Reich Identität geschaffen hatte, nahmen der Alten Welt ihr typisches Gesicht und ihre (ursprünglich) romzentrierte Geordnetheit, die durch den römischen Bischof noch lange nicht zu ersetzen war.

Christliche Religionsausübung erhielt eben nicht die alte Verbindung von *res publica* und *religio*, die ja auch in den Provinzen ein wesentliches politisches Prin-

¹ Vgl. dazu etwa Von der Spätantike zum frühen Mittelalter 2009 und zahlreiche Beiträge aus der Reihe „The Transformation of the Roman World“, die unser Bild vom Übergang maßgeblich beeinflusst haben. – S. aber schon u.a. STAAB 1994.

Resümierend dazu GOETZ 2010. – S. auch POLY 1993, S. 287; GEARY [1988] 1996, S. 95–102. – S. zum Fortbestand von Technologie in Gallien HENNING 2007, S. 12f. – Vgl. auch Merowingische Monetarmünzen 2013.

² S. zu den Transformationsprozessen im Mittelmeerraum mit besonderem Blick auf die Zeit Justinians und die neuere Forschung LEPPIN [2007] 2011.

³ MAAS 2002, S. 31–35 sieht gerade in der Herrschaft Justinians einen grundlegenden Wandel in der Funktion der subsidiären Institutionen, vor allem der civitates, die er mit der mutmaßlichen Aufgabe der christlichen Kaisers zur Vereinheitlichung des Reiches erklärt. S. zu dieser Perspektive und grundlegend zu Justinian und seiner gesteigerten Gottesnähe MEIER 2003.

zip darstellte.⁴ Es mussten erst neue Formen der gesellschaftlichen Organisation unter christlichem Vorzeichen gefunden werden, denn der christlich erneuerte Kaiserkult beinhaltete noch keine neue Sanktion des Gemeinwesens, die zuvor von dem gemeinsamen Kult ausgegangen war und die *res publica* aus der Beteiligung der an der *religio* teilhabenden Bürger heraus begründet hatte.⁵ Da liegen wesentliche Momente der Veränderung der Alten Welt, indem nämlich in gewisser Weise zwei Staaten die Nachfolge des Einen angetreten hatten. Für den Westen bedeutete dies eine neue Chance, denn während die politische Zentrale wegbrach, blieb als universale Klammer die Organisation der Kirchen, die den neuen – auch den arianischen – politischen Verbänden die Möglichkeit gab, sich ohne Hast als Nachfolger des Römischen Reiches im Westen zu etablieren.

In der Bewertung dieses Übergangs von römischer zu fränkischer Kontrolle Galliens liegen die Positionen weit auseinander. Zu Recht wird der deutsche Begriff der „Völkerwanderung“ als unangemessen bezeichnet, verharmlost er doch die massive Krisenhaftigkeit einer Epoche, der Spätantike nämlich.⁶ Andererseits sind existentielle Krisenerfahrungen kein Maßstab für das objektive Ausmaß von Veränderung – sofern man diese überhaupt objektiviert darstellen kann – und verzerren unser Bild vom Ausgang der Antike,⁷ der unter dem Eindruck solcher Berichte leicht als „Ende der Antike“ aufgefasst wird.⁸ Solche Sicht – oft aus der

⁴ S. etwa die *Ara Romae et Augusti* in Lugdunum als Kultort der *Tres Galliae*, dazu FISHWICK 1972.

⁵ Das wird am Fall Justinians deutlich, der seine Sakralisierung aktiv und konsequent betrieb und damit den Kaiser aus der *res publica* eigentlich herauslöste, MEIER 2003, S. 653.

⁶ S. dazu abwägend kritisch GOFFART 2006, S. 13–21.

⁷ Zur Problematik der Objektivierung und der Rolle subjektiver Katastrophenerfahrung im Hinblick auf das dennoch Fortbestehen von tragenden Strukturen s. JARNUT 1994b, S. 38–39.

⁸ Diese Position ist alt und neu zugleich; sie ist Bestandteil eines Konzeptrahmens, der in Wesenheiten denken lässt, wie „die Antike“ und „die Germanen“. Eine solche Einschätzung des Epochenwandels beruht meist auf einem Abgrenzungsproblem, das ideologisch ganz unterschiedlich begründet sein kann. Während es in der Alten Geschichte, die seit dem Humanismus des 14. Jahrhunderts, mit Petrarca etwa, sich wesentlich darauf begründet, dass die Gegenwart von den exempla der Griechen und Römer profitieren könne, um das Dazwischenliegende – vermeintlich so ganz Andere – überwinden zu können (zum Konzept Petrarcas, mit Literatur, s. STAAB 1994, S. 10f.), zur Identität des Althistorikers beiträgt, sich vom Mittelalter abzugrenzen, ist das „Germanische“ bis hin zur heilsgeschichtlichen Kategorie gesteigert worden. Hatte diese Kategorie des wesenhaft „Germanischen“ lange Zeit als politisches Argument für ein „deutsches“ Wesen gedient, das man im deutschen Mittelalter allerorten zu finden glaubte und an dessen erneuter Verwirklichung zuletzt der Nationalsozialismus gearbeitet hat, so kann die Kategorie des „Germanischen“ auch ohne diesen ideologischen Überbau zur vermeintlichen Erklärung eines „Mittelalters“ dienen, das eben nicht aus der Antike herzuleiten ist, sondern das ganz Eigentum des Mediävisten sein darf. Zur althistorischen Position, die heute gar nicht mehr selbstverständlich ist, s. erst WARD-PERKINS 2006/2007. Einen guten Einblick in die ältere Diskussion um den Epochenwandel seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts, die in wesentlichen Punkten der aktuellen Diskussion sehr ähnlich ist, gibt der von Paul Egon Hübinger herausgegebene Band „Kulturbruch oder Kulturkontinuität im Übergang von der Antike zum Mittelalter (Kulturbruch 1968)“; vgl. besonders die beiden Bände von Alfons DOPSCH „Wirtschaftliche und soziale Grund-

Feder von unter dem Eindruck klassischer Antike stehenden Althistorikern - übersieht, dass wesentliche Strukturen der Zeit Konstantins noch bis in das 7. Jahrhundert nachweisbar sind, dies vor allem aber in der politischen Verfassung der *civitates*,⁹ was auch am Beispiel Galliens erkennbar ist,¹⁰ und in der Steuererhebung etwa,¹¹ die nach optimistischen Einschätzungen bis in karolingische Zeit in Kontinuität zur Antike steht.¹² Der Bruch - wenn man von einem solchen wirklich reden sollte - scheint vielmehr später sichtbar zu werden, nämlich am Ende der Monetarmünzprägung im letzten Drittel des 7. Jahrhunderts, die mit dem Aufsteigen neuer Eliten einhergeht, an deren Spitze die Karolinger bereits auf die Möglichkeit zur Übernahme des Königtums in Gallien warteten. Damit wird Gallien erst wirklich fränkisch.

Diese Annahme vom merowingischen Gallien als einer nachantiken aber noch nicht eigentlich mittelalterlichen Gesellschaft basiert wesentlich auf den Untersuchungen zu den merowingischen Monetarmünzen, die zentraler Bestandteil des hier vorgelegten Katalogs sind, und sich dadurch auszeichnen, dass auf ihnen etwa 1200 verschiedene Personennamen, nämlich der zuständigen Monetare, und etwa 600 Namen verschiedener Orte verzeichnet sind.¹³ Das heißt, dass diese Goldmünzen (Trienten, also Drittelsolidi) zwischen etwa 585 und 670 topographisch und in einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht die Struktur des Frankenreiches abbilden, was ihre Untersuchung so attraktiv macht. Dabei zeichnet sich entgegen manch älteren Annahmen, die zu einem Teil die Münzprägung als Ausdruck eines vorkarolingischen Systems mit zahlreichen Münzprägungen auf eigene Rechnung betrachtete hatte, ab, dass es sich wohl eher um ein zentral gesteuertes System handelt, das eng mit der Steuererhebung verbunden ist.¹⁴ Nach

lagen der europäischen Kulturentwicklung“ von 1918 und 1920 (DOPSCH 1918–1920) sowie die Diskussion dazu, (vgl. Kulturbruch 1968). - Vgl. mit einem Plädoyer für eine Konzeption von Übergang anstelle von Bruch STAAB 1994. - S. programmatisch zum Übergang auch POHL 2002a und 2002b.

⁹ Zur grundlegenden Rolle des Städtewesens für die Verwaltung des Römischen Reiches s. WITSCHEL 1999, S. 118f.

¹⁰ S. zur Rolle der *civitates* EWIG [1955] 1976, S. 411. - S. zur Wandlung der inneren Strukturen der *civitates* im Laufe der Spätantike GOODMAN 2007, WITSCHEL 2008, LOSEBY 2006 und unter dem Gesichtspunkt des Wandels der gebrauchten *civitas*-Namen STROTHMANN 2013.

¹¹ LOSEBY 2006 sieht ein Funktionieren der Steuererhebung mit den Angaben bei Gregor von Tours bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. - S. hierzu bes. HARDT 2013.

¹² Vgl. hier etwa DURLIAT 1990; s. differenzierter auch ESDERS 2012.

¹³ FELDER 2003, S. 22. - S. auch DAHMEN 2013, S. 155f. mit einer kurzen Diskussion der unterschiedlichen Angaben der Literatur und der herkömmlichen Schätzung auf etwa 800 Ortsnamen und 2000 Personennamen (Diese Zahlen finden sich verbunden mit den Einschränkungen ‚fast‘ und ‚annähernd‘ auch bei ELLER/HACKL-RÖBLER/STROTHMANN 2009). Im Rahmen der Arbeiten am Projekt „Merowingische Monetarmünzen“ haben wir fast nur auf der Basis der Bestände der Bibliothèque Nationale, Paris und des Münzkabinetts des Staatlichen Museen zu Berlin 441 Münzorte und 705 mit den Münzen verbundene verschiedene Namen sicher feststellen können.

¹⁴ Vgl. ausführlich zur Forschung und zur Frage nach dem System der merowingischen Monetarmünzen den Beitrag von Karsten Dahmen im vorliegenden Band; s. mit der Annahme eines ent-

670 verschwindet dieses System in zwei Schritten; zuerst wird das Gold gegen die Prägung silberner Denare ausgewechselt und dann verschwindet das System der Nennung von Person und Ort und gelegentlicher zusätzlicher Angaben zugunsten rudimentärer Nennungen von wenigen Orten in Kürzeln und wenigen meistens herrschenden Personen ebenfalls in starker Kürzung.¹⁵

Aber natürlich hatte es bereits vor dem 7. Jahrhundert „Wandel“ gegeben. Mehrfach ist die alte Welt transformiert worden; aber der vielleicht grundlegendste Wandel liegt in der Karriere des Christentums und der Entstehung einer höchst zentralen Weltordnung, die den einen Gott und den einen ihm verbundenen Kaiser kennt, und die die Erlösung als gemeinsame Aufgabe definiert – so jedenfalls in der öffentlichen Kommunikation, die mit der wachsenden Herrschaft christlicher Ordnungsvorstellungen neue Wege ging. Zahlreiche Kirchenväter – und diese beherrschten den Diskurs maßgeblich – wandten sich gegen die römische Tradition und ließen nur noch gelten, was vermeintlich genuin christlich war oder ihrem kritischen Blick entging. Der unmittelbare Umgang mit der vorchristlichen antiken Literatur schien gefährlich; was blieb, waren Kulturtechniken, die wesentlich auf der lateinischen Sprache beruhten, zu deren Erlernen der Gebrauch der Klassiker unentbehrlich schien.

So ist zu beobachten, dass bereits im Laufe des 5. Jahrhunderts die historischen Quellen nicht mehr so reichlich fließen, wie das noch einmal nach der Krise des 3. Jahrhunderts der Fall war.¹⁶ Ein Rückgang der Literalität ist offensichtlich. Dabei ist neben einem offensichtlichen Sprachwandel, der aus der Sicht klassischer antiker Literatur als Niedergang begriffen wird, der aber wohl besonders der Akkulturation von Romanen und „Barbaren“ geschuldet ist,¹⁷ ein Wechsel der

wickelten und zentral organisierten Systems auf der Basis des Befundes aus dem Limousin BOYER 2007, S. 155, explizit zur Funktion der Münzprägung im System der Steuererhebung GARIPZANOVO 2001 und mit dem Versuch, die merowingische Monetarmünzprägung als Quelle für die politische Ordnung zu verstehen STROTHMANN 2008. – Vgl. übrigens auch ARSLAN 2008, S. 296, der jedoch ohne weitere Begründung die vermutlich zutreffende Annahme vertritt, dass die Münzorte die Steuererhebungsorte bezeichnen; s. dazu nun STROTHMANN 2012, S. 98-100.

¹⁵ S. etwa im Berliner Bestand Ansedert, Patricius von Marseille (Kat.-Nr. 414–415), Antenor (Kat.-Nr. 453–456), Nemfidius (Kat.-Nr. 416–446) und Waifar (Kat.-Nr. 395) sowie die Bischöfe Avitus von Clermont-Ferrand, 676–691 (Kat.-Nr. 269, zu Avitus s. DUCHESNE II 1910, S. 38), Stefan von Chalon-sur-Saône [?] (Kat.-Nr. 305; DUCHESNE II 1910, S. 196 kennt einen Bischof Stefan nur für das ausgehende 9. Jahrhundert) und eventuell Idoneus bzw. Idoinus von Senlis (Kat.-Nr. 388; die Identifikation beruht wesentlich auf der Seltenheit eines Bischofsnamens mit dem Beginn „Id“, vgl. die Bischofsliste bei DUCHESNE III 1915, S. 118, bei dem „Idoinus“ mit einem Fragezeichen versehen ist.).

¹⁶ Zur Krise und der modernen, relativierten und differenzierten Sicht vgl. Gesellschaft und Wirtschaft 1993 und WITSCHERL 1999.

¹⁷ Zum Begriff der Akkulturation s. kritisch aus althistorischer Perspektive: GOTTER 2000, S. 395, der für eine Dynamisierung des Begriffes plädiert, wonach also einem durch Akkulturation gewandelten Volksbegriff Rechnung zu tragen ist. S. aber die Forschungen des Nomen et Gens-Kreises, die einen solchermaßen aktualisierten Akkulturationsbegriff seit langem zu Grunde le-

bevorzugten Genres zu konstatieren, nämlich hin zu den religiösen Texten, wie vor allem den Heiligenviten, die oft in späterer Überarbeitung für unser Wissen über diese nachantike Übergangszeit eine wesentliche Quelle darstellen müssen. Sichtbar ist der Wandel besonders am Beispiel der Inschriften, deren absolute Zahl erheblich zurückgeht, die aber vor allem um ganze Gattungen reduziert werden, wie Weiheinschriften und Ehreninschriften. Und der Wandel ist bereits im 4. Jahrhundert nahezu abgeschlossen. Übrig bleiben im Wesentlichen christliche Grabinschriften.¹⁸ Gegenüber verschiedenen Niedergangsmodellen ist hier aber vor allem eben die Christianisierung mit dem einhergehenden Wertewandel zu beachten.¹⁹ Daneben bleibt in Ost und West die Geschichtsschreibung als Vergewisserung der Zeitgenossen von ihrem Ort in der Welt und im göttlichen Heilsplan ein wesentlicher Teil der Literalität, deren Intensität aber ebenfalls abnimmt.²⁰

Im Bereich der Rechtsquellen ist der Codex Theodosianus die letzte zu großen Teilen im Westen gültige Sammlung des römischen Kaiserrechtes,²¹ ergänzt durch jüngere Sammlungen des Vulgarrechtes, denen im Laufe der fränkischen Zeit Rechtsregeln hinzugefügt werden, die lange Zeit als „Germanenrechte“ geführt wurden, aber besser einfach als „Leges“ bezeichnet werden.²² Es hat den Anschein, als gelte dieses „germanische“ Recht nur für „Germanen“.²³ Die darin geregelten Angelegenheiten aber sprechen dafür, dass sie vor allem als Ergänzung geltenden Rechtes zu verstehen sind, zu dem zunehmend das regionale Gewohnheitsrecht der Provinzen zu zählen ist.²⁴ Grundsätzlich gilt nach herkömmlicher Auffassung für den Gebrauch verschiedener Rechte die Personalität des Rechtes, mit der in Räumen, in denen Angehörige verschiedener *gentes* leben, jeder in seinem „gentilen“ Zusammenhang begriffen wird.²⁵ Solange tatsächlich die jeweiligen *gentes* getrennt organisiert sind, sich also in einem Raum zwei politische Or-

gen; s. stellvertretend die Arbeiten von Wolfgang Haubrichs und Hans-Werner Goetz, etwa GOETZ 2004; s. hierzu auch die Kritik von Jörg JARNUT 2004/2006 am Germanenbegriff.

¹⁸ ECK 1997, S. 99.

¹⁹ Darauf weist WITSCHERL 2006, S. 367–380 eindringlich hin, der *ibid.* S. 377 für Italien auch eine Erneuerung elitärer Selbstdarstellung erkennt. Danach gab es nach dem 4. Jahrhundert sehr wohl noch verantwortliche städtische Eliten. WITSCHERL erinnert *ibid.* S. 379 auch an die im 5. Jahrhundert einsetzende Bebauung der städtischen fora und an den zunehmenden Kirchenbau in den Stadtzentren.

²⁰ Vgl. zu diesem Wandel LIEBESCHUETZ [2001] 2007, S. 239–248, der den Wandel im Osten als Abwendung von klassischer Kultur eng mit der Herrschaft Justinians verbunden sieht.

²¹ HARRIES [1999] 2001, S. 65–68.

²² S. WORMALD 2003. – Vgl. zum reflektiert-ambivalenten Begriffsgebrauch in der Rechtswissenschaft DILCHER 2006, S. 35: „Wir sprechen hier von Volksrechten oder Leges“.

²³ S. zur Problematik des Germanenbegriffes JARNUT 2004/2006. Die Anführungszeichen sollen nicht „die Germanen“ als Sprach- und Kultgemeinschaft in Frage stellen, wohl aber als eine politische Größe, deren Angehörige als solche gehandelt hätten.

²⁴ Zur Parallelität von kaiserlichem und lokalem Recht in den ersten Jahrhunderten des Römischen Reiches s. MAAS 2002, S. 28–30 und *ibid.* S. 27.

²⁵ DILCHER 2006, S. 32.

ganismen bewegen, funktioniert das. Daher war diese Organisationsweise für die Zeiten der früheren Landnahme vermutlich anwendbar. Solange bestimmte Gruppen von „Einwanderern“ als Föderaten oder Laeten gemeinsam leben und somit die Gruppen getrennt zu organisieren sind,²⁶ funktioniert eine völlige Trennung der Rechtskreise. Je stärker aber diese Trennungen aufgegeben werden, desto notwendiger wird auch ein gemeinsames Recht in den „Begegnungsräumen“. Je stärker aber die verschiedenen Gruppen politisch und sozial miteinander verwoben werden, desto weniger kann eine Personalität des Rechtes überhaupt angewandt werden.²⁷ Was bleibt, sind Kategorien der persönlichen „Qualität“, also im Wesentlichen das von der Zugehörigkeit zu einer *gens* abgeleitete persönliche Wergeld, die Summe also, die den Leges nach für den Todesfall durch Fremdverschulden den Angehörigen zustand. Recht im Sinne einer Regelung von Rechtsbeziehungen verlangt indes gemeinsame Normen.²⁸ Diese einfache Feststellung führt unmittelbar zu den Fragen der Akkulturation und verlangt zugleich nach einer Erklärung der sich entwickelnden Rezeption des „salischen“ Rechtes etwa. Als früheste Aufzeichnung eines solchen Rechtes gilt der sogenannte „*pactus legis salicae*“, dessen Entstehung man gemeinhin für den Beginn des 6. Jahrhunderts annimmt.²⁹ Aber noch in karolingischer Zeit wird das „salische“ Recht, das einer Bevölkerungsgruppe galt, die längst in dieser reinen Form nicht mehr bestanden haben dürfte,³⁰ abgeschrieben und auch verändert. Es muss also in irgendeiner Form noch von Bedeutung gewesen sein. Hinzu kommen Leges, deren Aktualität nicht zu bestreiten ist, wie etwa die Lex der Alemannen und später diejenigen der Sachsen und Friesen. In diesen Fällen aber dürfte klar sein, dass das Recht auch eine gewisse territoriale Gültigkeit beanspruchen darf, was so für das salische Recht nicht mehr angenommen werden kann. Eine mögliche Erklärung

²⁶ S. die Aufstellung zu fortbestehenden Gruppen von gemeinsam angesiedelten Barbaren, denen eine Art der Selbstverwaltung zugestanden worden war, wie sie bei den civitates üblich war, bei EWIG [1958] 1976, S. 233–236. – Vgl. zu den möglichen Prinzipien der Ansiedlung von Barbaren im Römischen Reich und zur Forschungsdiskussion HALSALL 2007, S. 422–454.

²⁷ BARNWELL 2000, S. 21.

²⁸ Auch wenn verschiedene Verfahrensregeln denkbar sind, wie bei einer Klage das Recht des Beklagten anzuwenden, so wird das doch spätestens nach wenigen Generationen unpraktikabel und ist im Übrigen einer vermutlich von königlicher bzw. staatlicher Seite gewollten Integration nicht förderlich.

²⁹ Vgl. zum „*Pactus legis Salicae*“ POLY 1993, der eine Entstehung im 4. Jahrhundert unter als Laeten angesiedelten Germanen glaubhaft machen kann, womit sich die zivilrechtlichen Bestimmungen erklären lassen, die zumeist ganz ohne Reflexe auf das ausgebildete römische Recht auskommen. – Vgl. zur These Polys als mögliche Deutung GEARY [1988] 1996, S. 98, der ihr aber nicht folgt. – S. von rechtshistorischer Seite mit der Feststellung von „Sympathien“ für die These in der Forschung SIEMS 2006, S. 246. – S. aber HAUBRICHS 2008, der das Hauptargument Polys, nämlich die Identifizierung der im Prolog genannten Rechtsweiser und Orte, für fragwürdig erklärt, indem er von sprachwissenschaftlicher Seite höchst plausibel machen kann, dass es sich um eine Form konstruierter und mythischer Erinnerung handelt.

³⁰ Und die sich womöglich als feste Gruppe selbst erst im Zuge oder kurz vor der Landnahme konstituiert hatte; s. den Hinweis bei BARNWELL 2000, S. 9.

liegt in der Annahme einer Komplementarität des Rechtes, also einer Gültigkeit des salischen Rechtes etwa in Fällen, die von dem (noch) geltenden römischen Recht nicht angemessen behandelt werden konnten. Dazu gehört aber die Annahme, dass die Personalität des Rechtes einer „Praktikabilität“ des Rechtes gewichen sein muss.³¹

Deutlich wird das an Hand der Wergeldbestimmungen sowie der Sühnefestsetzungen, die einen wesentlichen Teil des fränkischen Rechtes ausmachen. Solche Bestimmungen lassen sich erklären, wenn man bedenkt, dass wesentliche Momente römischer Verwaltung im fränkischen Gallien zumindest in einigen Regionen nicht mehr (und vielleicht noch nicht wieder) gebräuchlich sind. Das bedeutet, dass der Ausgleich von Interessen, dem das Recht ja auch dienen muss, wieder eine größere Rolle spielen muss, weil eben die staatlichen Zwangsmittel zur Durchsetzung von egalitären Rechtsvorstellungen fehlen.³² Solch eine Situation führt zwangsläufig zu rechtlichen Formen, wie sie überall in vorstaatlichen bzw. rudimentär-staatlichen Systemen anzutreffen sind,³³ so jedenfalls in der römischen und griechischen Antike, und verlangt nach schiedsgerichtlichen Formen, die weniger den Normen folgen als dem Ziel des Ausgleichs.³⁴

An den Befund der rechtlichen Situation knüpft die zentrale Frage an, wie klar die Trennung von „Germanen“ und Romanen eigentlich war und ob auf eine Herrschaft Roms in einem analogen Sinne eine Herrschaft der Franken folgte. Die vermeintliche Dualität des Rechtes folgt einem Antagonismus, den es in dieser Form bestenfalls in der Frühphase fränkischer Siedlung im römischen Gallien gegeben haben mag. Hans-Werner Goetz hat gezeigt, dass der Begriff der ‚*Franci*‘ zunehmend auch Romanen einschloss und zu einem Begriff für die Bevölkerung des Frankenreiches wurde.³⁵ Die Beurteilung des Grades der Durchdringung germanischer und romanischer Gesellschaft in den verschiedenen Kommunikationsräumen, in Stadt, Land und Reich, hängt ganz wesentlich mit der Beurteilung merowingischer Herrschaft in Gallien und auch mit der Bewertung der darauffolgenden karolingischen Herrschaft zusammen. Während man annehmen könnte, dass zwischen der fränkischen Nachfolge des römischen Kaisers in Galli-

³¹ S. etwa die Beobachtungen von POHL-RESL 1994, bes. S. 171, wonach in langobardischen Urkunden kein belastbarer Hinweis auf die Personalität des Rechtes zu finden ist (ibid. S. 166). – S. auch GEARY 1985, S. 111. – S. zu der Gültigkeit des salischen Rechts FOURACRE 1998, S. 290–291, der das geltende Recht im Frankenreich des 7. Jahrhunderts in den Gewohnheiten der Rechtsprechung erkennt, die dazu Gewohnheitsrecht und eben auch solche Rechtskodifikationen heranzog.

³² DILCHER 2002, S. 33 zum vitalen Interesse des (langobardischen) Königtums an der Vermeidung von Blutrache und der Unfähigkeit, „unmittelbar repressiv tätig werden“ zu können.

³³ DILCHER 2006, S. 23.

³⁴ In diese Kategorie gehört die *Episcopalis audientia*, die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit, die bereits von Konstantin anerkannt worden war (CTh I,27,1). Vgl. die Beobachtung von POHL [2002] 2005, S. 181, der die *Lex Salica* als Ausdruck von „Konsensgesetzgebung“ betrachtet.

³⁵ GOETZ 2003, S. 336, und 343. – Vgl. auch GEARY 1985, S. 105.

en und der „mittelalterlichen“ Herrschaft der Karolinger kaum ein Bruch bestünde, sprechen doch einige Befunde, nicht zuletzt solche der unten näher behandelten merowingischen Monetarmünzen, eine ganz andere Sprache.³⁶

Der Antagonismus Germanen – Romanen hat sich als ausgesprochen produktiv erwiesen, nämlich in der Herstellung moderner Identifikationsfiguren. So wurde vor allem im 19. Jahrhundert das Verhältnis von Deutschen und Franzosen aus diesem künstlich kultivierten Gegensatz hergeleitet. Diese Identifikationen wiederum haben den Blick auf die Geschichte verhärtet. Ein politischer Germanenbegriff, Ausgang vielen Übels im 20. Jahrhundert, hält sich trotz des beharrlichen Versuches ihn in seiner Entstehung als ideologisches Konstrukt nachzuweisen und damit aufzulösen.³⁷ Das Ergebnis des also fortbestehenden Antagonismus ist die Annahme, dass es einen Widerstreit der Kulturen gegeben habe, in dem sich für das Mittelalter zunächst die germanische durchgesetzt habe, so jedenfalls weitgehend der älteren deutschen Forschung zufolge, und in dem es letztlich aus beiden (je nach Standpunkt) mehr oder weniger gleichwertigen Kulturen zu einer Synthese gekommen sei.³⁸

Solche Antagonismen sind als Denkkategorien für das 19. Jahrhundert geradezu typisch. Das folgt der einfachen Gleichung, was am frühen Mittelalter nicht römisch ist, müsse germanisch sein.³⁹ Der älteren rechtshistorischen Forschung, die eine lange Tradition im Bereich der Sprachgeschichte hat,⁴⁰ ist aufgrund ihrer Orientierung auf die politischen Strukturen des zweiten deutschen Kaiserreiches mit seiner ausgeprägten Anstaltsstaatlichkeit und Normativität des Rechtes dabei

³⁶ S. hierzu vor allem MCCORMICK 2001, der in Bezug auf den Handel zeigen kann, dass mit den Karolingern neue Formen der Wirtschaft und eine neue Prosperität einsetzen, gewissermaßen eine „European Economy“ entsteht. Hier sei ein Satz von POHL 2002a, S. 13 zitiert: „Ohne römisch-institutionelle Grundlagen konnte sich frühmittelalterliche Königsherrschaft nicht dauerhaft durchsetzen“.

³⁷ JARNUT [2004] 2006. - S. die umfassende Analyse des Forschungskonzeptes vom „germanischen Königtum“, in der die Bewertung des Germanenbegriffes zentral ist: DICK 2008. – S. dazu auch GOFFART 2006, der m. E. aber gegen Chimären kämpft, wenn er – wohl wegen der semantischen Ähnlichkeit der Begriffe für Germanen und Deutsche im Englischen – unterstellt, dass die deutschen Historiker die „Germanen“ immer noch als nationale Vorgeschichte betrachten würden. Als wesentlicher Beleg dazu dient ihm dann *ibid.* S. 24–39 Alexander DEMANDT mit „Der Fall Roms. Die Auflösung des römischen Reiches im Urteil der Nachwelt“ von 1984, dessen Konzepte nun wirklich nicht repräsentativ für die neuere (auch) deutsche Forschung zur Völkerwanderungszeit sind.

³⁸ Das ist im Kern die durchaus attraktive Leitthese des Deutschen Genossenschaftsrechtes von Otto von Gierke (GIERKE 1868–1870).

³⁹ Der Gedanke ist deutlich sichtbar in der sehr ambivalenten Beurteilung der Thesen Pirennes durch BUCHNER 1939, der zwar die Grundannahme von der starken antiken Prägung des Merowingerreiches begrüßt, zugleich aber den germanischen Einfluss auf die Entwicklung Europas völlig missachtet sieht.

⁴⁰ S. zur Funktion der Sprachwissenschaft für die Beurteilung der Provenienz von Rechtsprinzipien auch in der aktuellen Rechtsgeschichte OLBERG-HAVERKATE 2006, S. 140 mit dem Hinweis auf den kommunikativen Zusammenhang von Wörtern der germanischen Rechtssprache.

entgangen, dass das Recht gewöhnlich den Bedingungen der Gesellschaft folgt, für die es gelten will, und nicht nur autoritativ gesetztes Recht sein kann, was nämlich bei Nichtanerkennung in der Gesellschaft zu totem Recht werden muss.

Die Annahme, dass das mittelalterliche Rechtsdenken zwar in seinen Wurzeln römisch ist, sich jedoch in Phasen gesellschaftlicher Neuordnung in großen Teilen grundlegend neu hat konstituieren müssen, möglicherweise ohne eigentlich „germanisch“ zu sein,⁴¹ findet dagegen unter Nichtjuristen durchaus Zuspruch.⁴²

Es finden sich im frühmittelalterlichen Recht zahlreiche Prinzipien der Rechtsordnung von Gesellschaften, die sich in einer vorstaatlichen oder frühstaatlichen Phase ihrer politischen Entwicklung befinden, wie etwa das Prinzip der privatrechtlichen Einigung bei Rechtsverletzungen wie Totschlag oder Verstümmelung. Das kann – so gesehen – genauso germanisch wie römisch sein und folgt letztlich den Bedingungen der politischen Ordnung, deren Macht gerade dazu reicht, solche Prozesse von Sühne und Einigung zu ordnen, nicht aber zu einem staatlichen Gewaltmonopol, dem in der Konsequenz das hoheitliche Strafen obliegt.⁴³

Mit dem „Einsickern“ der Franken nach Gallien seit dem 5. Jahrhundert, das sich wesentlich von den rein kriegerischen Auseinandersetzungen von Römern und Barbaren des 3. Jahrhunderts unterscheidet, indem es nämlich nicht zu größeren Vertreibungen gallorömischer Bevölkerung,⁴⁴ sondern zu einer recht schnell einsetzenden Akkulturation führte,⁴⁵ beginnt eigentlich die Geschichte

⁴¹ Vgl. SCHMIDT-WIEGAND 2006, S. 157, die „vom Fortbestehen eines archaischen Grundzugs über einen Umbruch der Kulturen hinweg“ spricht. – SIEMS 2006 sieht das Römische Recht als Basis an, die gewandelt und ergänzt wurde von mittelalterlicher Gewohnheit und Akkulturationsphänomenen.

⁴² S. die Auseinandersetzung zwischen Juristen und Historikern um die Frage nach der „Germanität“ mittelalterlichen Rechts in *Leges Gentes Regna* 2006. Dahinter steht letztlich die Frage der Zuständigkeit: Kann ein Nichtjurist Gegenstände der Rechtsgeschichte überhaupt verstehen und angemessen bewerten? Und von der anderen Seite: Ist der Nichthistoriker eigentlich in der Lage, seine Kategorien dem Gegenstand angemessen anzupassen? Für den Nichtjuristen folgt daraus, dass er gezwungen ist, sich stärker – auch kritisch – mit den Kategorien und Motivationen der Juristen unter den Rechtshistorikern auseinanderzusetzen. – Vgl. den Ansatz von SIEMS 2006, S. 231–232, der von einer „Mischkultur“ spricht und die v. a. von Historikern geäußerten Bedenken gegen die Dichotomie „germanisches Recht – römisches Recht“ teilt. – S. auch BARNWELL 2000, S. 25.

⁴³ S. zu früheren Ansätzen hoheitlichen Strafens, vor allem zu vitalen Existenzfragen der politischen Ordnung *Hoheitliches Strafen* 2002.

⁴⁴ Noch POUNDS 1974, S. 67–68.

⁴⁵ S. die Schilderung von JARNUT 1995, S. 29, auch mit dem Begriff des „Einsickerns“. BÖHME 2009, S. 53–59 sieht die Zuwanderung von „Germanen“, die in Gallien dann zu Franken wurden, seit dem 3. Jahrhundert; diese Bevölkerungsgruppen könnten es also gewesen sein, die im Nordosten Galliens die grundlegenden kulturellen Veränderungen ermöglichten, die diese Region von den Kernregionen Galliens später so deutlich unterscheiden sollte. Was aber durch eine solche vornehmlich friedliche Ansiedlung und Akkulturation nicht hinlänglich erklärt wird, sind die zivilisatorischen Brüche, die wesentlich den Nordosten Galliens in fränkischer Zeit kennzeichnen. Dazu bedarf es weiterer Erklärungen, zumindest einer möglichen Feststellung von Exemptionen fränkischer Siedlungsräume von römischer Verwaltung.

des Frankenreiches, was mit den ersten fränkischen Reichsgründungen und dann mit der Einigung Galliens unter fränkischer Oberherrschaft durch Chlothar um 500 zu einem neuen Gallien führte, das stark gegliedert war in landständische und steuerbefreite fränkische Bevölkerung⁴⁶ (neben der landständischen romanischen Bevölkerung) und eine nach wie vor städtische Oberschicht, die noch nach den Befunden der Monetarmünzen eine reichsweite obere Mittelschicht stellte und zugleich für Verwaltungsaufgaben in Frage kam, die von (vermutlich) besoldeten Beamten zu erledigen war.

Es ist offensichtlich, dass die Franken die reichsweit agierende Schicht der Herrschenden stellten. Germanische Namen dominieren in den Quellen zur Reichsgeschichte,⁴⁷ während die Bereiche, nämlich zahlreiche Bischofsstühle und städtische *curiae*, von denen Gregor von Tours und Fredegar eher wenig erwähnen,⁴⁸ vermutlich von Angehörigen gallorömischer Familien besetzt wurden. Innerstädtische Geschichte nämlich wird in der Geschichtsschreibung zum Frankenreich weitgehend ausgeblendet und erscheint allenfalls in den Formelsammlungen, die z.T. auf das 6. und 7. Jahrhundert zurückgehen, und gelegentlich in den Viten. Die Städte des Frankenreiches sind aber bis in das 7. Jahrhundert wesentliche Basis der Herrschaftsordnung, zunächst als große Steuerzahler, gelegentlich aber auch mit militärischem Gewicht,⁴⁹ vermutlich auch nicht ohne politische Bedeutung. Einen Zusammenschluss der Städte indes hat es wohl nicht gegeben; und so konnten sie der politischen Führungsschicht des Reiches nicht wirklich etwas entgegensetzen und erscheinen daher auch kaum als Handlungsträger in der Überlieferung zur Geschichte Galliens.

Die Frankenkönige aus der Familie der Merowinger besetzten in Gallien die Stelle der römischen Zentrale, soweit ihnen das möglich war; das heißt, dass unter ihrer Führung die römische Zivilisationsweise und Verwaltungstechnik zu ihrem Nutzen fortbestand bzw. reaktiviert wurde. Gallien besteht unter zivilisatorischen Gesichtspunkten in der Merowingerzeit durchaus aus drei Teilen, bedingt durch den Rückzug der gallo-romanischen Aristokratie in den von Barbareneinfällen weniger bedrohten Süden seit dem 3. Jahrhundert. Im vierten Jahrhundert wurde dieser Prozess kurzfristig und regional begrenzt aufgehalten. Der Raum um Trier etwa gilt als Kontinuitätsraum, vor allem weil dort im 4. Jahrhundert ein Kaiser residierte und so die Eliten blieben.⁵⁰

⁴⁶ LIEBESCHUETZ 2007, S. 76 macht deutlich, dass die Steuerbefreiung für das Land galt und nicht an der Person hing, was bedeutet, dass Franken bei Erwerb weiteren Landes sehr wohl der Steuerhebung unterlagen.

⁴⁷ Was aber nicht unbedingt bedeuten muss, dass die Träger dieser germanischen Namen auch „genetisch“ „Germanen“ waren, s. dazu unten.

⁴⁸ S. hier zu Gregor von Tours LOSEBY 1998b, S. 257–259 und zu Existenz und Nichterwähnung durch Gregor explizit LOSEBY 2006, S. 90–91.

⁴⁹ Gregor von Tours zur städtischen Kriegsführung, etwa HF VI, 31: „Biturigi vero cum quindecim milibus ad Mediolanensium castrum confluent ibique contra Desiderium ducem confligunt.“

⁵⁰ HAUBRICHS 2014. - S. auch PITZ 2008.

Aber grundsätzlich gilt, dass dann auch im 5. Jahrhundert offensichtlich alte zivilisatorische Strukturen im Norden der Gallia weiter wegbrachen und so – das zeigen in gewisser Weise auch die Ortskommentare im Anhang – die *civitas*-Strukturen im Norden am stärksten gestört waren, in einem Raum nördlich der Loire bedingt fortbestanden und im Süden weitgehend erhalten blieben.⁵¹

Im Übergang von römischer zu fränkischer Verwaltung Galliens gibt es zwar größere Veränderungen; diese betreffen vor allem aber die Namen für Institutionen und Bezeichnungen für Funktionsträger, die zwischen dem 5. und dem 6. Jahrhundert wenig Kontinuität aufweisen.

Das liegt nicht an den Basiseinheiten römischer Herrschaft, den *civitates* nämlich, die als Gebietskörperschaften zu gelten haben, weil sie in relativer innerer Autonomie von einem Hauptort aus das umliegende Land verwalten.⁵² So kann der Begriff der *civitas* neben seiner rechtlich-politischen Funktion auch eine Landschaft bezeichnen. Dem Begriff aber ist die rechtliche Bedeutung grundsätzlich immanent. Der Hauptort, meist ein *oppidum*, nach späterem Sprachgebrauch eine *urbs*, ist in römischer Zeit nicht identisch mit der *civitas*, weil er in ihr eine Funktion erfüllt, selbst aber keine eigene rechtlich-politische Größe darstellt.⁵³ Das ändert sich langsam seit dem dritten Jahrhundert, als zahlreiche *civitas*-Hauptorte in Gallien erstmals oder neu und stärker befestigt werden.⁵⁴ Damit beginnt ein langer Prozess der Herauslösung des Hauptortes aus der rechtlichen Einheit der *civitas*, der aber zunächst die Integrität der *civitas* beschädigt, etwa in der Exemption großer privater und kaiserlicher Güter.⁵⁵

Christian Witschel hat in diesem Zusammenhang gezeigt, dass der systematische Ausbau der *civitas*-Hauptorte im ersten und auch noch zweiten Jahrhundert, der sehr bald darauf eingestellt wurde, woraufhin einige Hauptorte in Gallien ihr Erscheinungsbild wesentlich verändert haben, den Bedingungen Galliens wohl nicht entsprochen hatte. Gerade in Gallien hat es auch außerhalb der Hauptorte in den *civitates* „städtisches“ Leben gegeben, weshalb die bauliche Gestaltung der *civitas*-Hauptorte in dem geplanten Ausmaß gar nicht notwendig gewesen zu sein scheint.⁵⁶ Es sieht danach aus, dass in Gallien neben den von der römischen Zentrale geförderten politischen Zentren zahlreiche weitere wirtschaftliche und mittelbar politische Zentren existierten.

Die *civitates* blieben auch in fränkischer Zeit zentrale politische Größen, die erst im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts ihre Funktion als Gebietskörperschaften

⁵¹ JARNUT 1995, S. 30–31.

⁵² VITTINGHOFF [1982] 1994, S. 211–212. – S. auch GOODMAN 2007, S. 9.

⁵³ S. dazu GOODMAN 2007, S. 15 unter Verweis auf die spanischen Stadtrechte der Kaiserzeit.

⁵⁴ LAURENCE/CLEARY/SEARS 2011, S. 297. – Vgl. WITSCHHEL 2013, S. 163–171.

⁵⁵ S. zu letzterem als allgemeinem Phänomen, das jedoch in verschiedenen Regionen des Reiches unterschiedlich ausgeprägt war, FISCHER 1993, S. 143. – S. unten S. 403ff.

⁵⁶ WITSCHHEL 2013, S. 159–176.

zunehmend einbüßten.⁵⁷ Die Monetarmünzen belegen diesen Befund, da sie eben Hauptorte außerhalb der *civitas*-Hauptorte als Bezug nennen, was nahelegt, dass diese eben nicht mehr die exklusive politische Funktion hatten, wie noch in römischer Zeit, was aber mutmaßlich bis zu einem gewissen Punkt den besonderen Bedingungen Galliens folgt. Grundsätzlich aber ist die Verwaltung des römischen Reiches ohne die Funktionen der *civitates* ebenso wenig zu verstehen wie die Verwaltung des fränkischen Galliens bis in das 7. Jahrhundert. Basis der politischen Integration der Provinzen sind die *civitates*, die auf subsidiärer Ebene in eigener Regie und relativer Autonomie wesentliche staatliche Funktionen erfüllen.⁵⁸ Sie bilden politische Einheiten, die verantwortlich für die regionale Infrastruktur und für die Steuererhebung sind.⁵⁹ Und die *civitates* bleiben die Basiseinheiten der politischen Ordnung auch in fränkischer Zeit, nicht etwa die fragileren und oft künstlichen Provinzeinteilungen,⁶⁰ die anders als die *civitates* kaum mit regionaler Selbstverwaltung belebt sind. Die *civitates* sind keine originär römischen Gründungen, sondern basieren - so jedenfalls in Gallien - auf bereits bestehenden organisatorischen Einheiten, die in ihren Funktionen zwar den Bedingungen römischer Verwaltung angepasst wurden, die aber in ihrer inneren politischen Autonomie grundsätzlich erhalten blieben und so das Ende des Römischen Reiches im Westen weitgehend unbeschadet überdauern konnten.⁶¹ Der Wandel, der gegen Ende des 6. Jahrhunderts die *civitates* zu marginalisieren beginnt und ihnen die „republikanische“ Selbstverwaltung nimmt, wird sichtbar in dem Verschwinden der städtischen Curien aus den Quellen (was nicht gleichbedeutend mit ihrem Verschwinden selbst sein muss) und dem Auftreten des Bischofs als nunmehr monarchische Spitze der Stadt, die ihrerseits ihre ländlichen Ressourcen zu großen Teilen verloren haben wird. In vielen Städten wird der Bischof zum Stadtherrn und ist als einzige Größe in der Lage, das ehemalige städtische Territorium mit der Stadt selbst zu verknüpfen, nämlich als nunmehr vornehmlich kirchliche Verwaltungseinheit. Der Bischof ist als monarchische Spitze mit reichsweitem Renommée in der Lage, den Forderungen des Königs gegenüber erfolgreich einen städtischen Willen zu artikulieren, wie das Beispiel Gregors von

⁵⁷ ANTON 2003, S. 139 zur Aufgliederung der *civitas* in *pagi* am Beispiel Trier. – Übrigens scheint in der römischen Spätzeit der in Norditalien sichtbare Gegensatz zwischen Hauptort und ländlichen Großgrundbesitzern in Gallien nicht von Bedeutung gewesen zu sein, ECK 1991, S. 261.

⁵⁸ LOSEBY 1998b, S. 246, vor allem im Hinblick auf die Steuererhebung. – S. Zur Bedeutung der Städte für die Verwaltung des Reiches und auch des fränkischen Galliens s. GAUTHIER 2002. – S. auch MAAS 2002, S. 26–27.

⁵⁹ Durchaus grundlegend, wenngleich in einigen Einschätzungen überholt, LIEBENAM 1900. – Im 6. Jahrhundert sind eben nicht mehr die „Dekurionen“ für die Steuern der *civitas* verantwortlich, sondern sie werden von der staatlich/königlichen Verwaltung selbst erhoben, LIEBESCHUETZ 2007, S. 75. S. mit Belegen für die partielle Entlastung der Kurialen von der Steuererhebung KRAUSE 1987, S. 192f. – Vgl. zur Zuständigkeit für den Erhalt der Reichsstraßen RATHMANN 2003, S. 104ff.

⁶⁰ BEAUJARD 2006, S. 13.

⁶¹ S. hierzu grundlegend für Gallien LOSEBY 2000.

Tours über seine Zurückweisung königlicher Steuerforderungen zeigt.⁶² Das führt in zahlreichen *civitates* zu einer regelrechten Bischofsherrschaft.⁶³ Dem Bischof trat von staatlich/königlicher Seite in der Regel ein *comes civitatis* entgegen,⁶⁴ der in manchen Fällen sogar in die Abhängigkeit vom Bischof geriet,⁶⁵ im Normalfall aber auf eine Zusammenarbeit mit dem Bischof angewiesen war.⁶⁶ Am vorläufigen Ende der Entwicklung steht ein völlig uneinheitliches Bild, das aber doch deutlich macht, dass die politische Ordnung des Frankenreiches zumindest schwer angeschlagen war, bevor sich die Karolinger endgültig durchsetzten. Manche Bistümer scheinen unbesetzt geblieben zu sein, in manchen *civitates* war der Bischof auch *comes*, und gelegentlich vereinigten Bischöfe den Besitz mehrere Kathedren in einer Hand.⁶⁷

Die Merowinger stellen die Könige. Dabei sieht es zunächst danach aus, als würde ihnen das Frankenreich wie ein Erbhof gehören.⁶⁸ Die Herrschaft im Reich ist in der Familie erblich, wobei anders als bei den Karolingern der Stand der Mutter bzw. die Qualität der Verbindung von Vater und Mutter keine Rolle spielt.⁶⁹ Illegitimität ist offensichtlich keine erbrechtliche Kategorie. Eine entscheidende Rolle hingegen spielt vermutlich die Gewalt. Dabei richtet sich die Gewalt besonders gegen Konkurrenten in der Familie, an vorderster Stelle gegen sehr junge Erben, die noch nicht selbst zur Führung von Adelsverbänden in der Lage sind. Eine zentrale Frage, die der Befund der Monetarmünzen aufwirft, ist die nach der Rolle der Könige im Reich. Die Schilderungen Gregors und Fredegars sowie zahlreicher Viten vermitteln den Eindruck, dass die Könige die einzigen Handelnden von Relevanz für die Reichsgeschicke gewesen seien. Dagegen steht der Befund der merowingischen Monetarmünzen insofern, als dass neben den als solche ausgewiesenen königlichen Prägungen ein reichsweites System von Prägungen ohne Hinweis auf den jeweils zuständigen König bestehen konnte, das offensichtlich auch nicht auf Wechsel in der Herrschaftsgeographie Rücksicht zu nehmen brauchte. Denn das Frankenreich ist mehrfach ganz oder teilweise neu

⁶² Gregor von Tours, HF IX, 30. – S. dazu HARDT 2013, S. 330.

⁶³ S. grundlegend HEINZELMANN 1976 und KAISER 1981. – S. aber die Einschränkung bei PRINZ 1974, S. 6, der die Rolle des Bischofs auf die Mitwirkung von „cives“ am „Stadtregiment“ begründet sieht. – Vgl. DIEFENBACH 2013b, der zwischen der Rolle des Bischofs in der spätantiken Stadt und den frühmittelalterlichen Bischofsherrschaften einen grundsätzlichen Unterschied sieht, was aber m. E. die Bedeutung der spätantiken Vorgeschichte solcher mittelalterlicher Bischofsherrschaften unterschätzt.

⁶⁴ LOSEBY 2006, S. 86f. unter Verweis auf die immer noch grundlegende Arbeit von CLAUDE 1964.

⁶⁵ S. zur „Mediatisierung“ des Comes-Amtes“ PRINZ 1974, S. 32. – Vgl. LOSEBY 2013, S. 243.

⁶⁶ S. aus der *Vita Eligii II*, 62: „Ducuntur igitur in huiusmodi iurgium uterque in publicum, et conglobatis undique multis sistuntur in examine episcopi et comitis.“ – Zur Konstruktion, nach der der Bischof die *cives* vertritt und der *comes* die Zentralregierung, s. KAISER 1981, S. 69.

⁶⁷ EWIG [1953] 1976, mit zahlreichen Beispielen.

⁶⁸ S. gegen eine solche Annahme BECHER 2008, S. 319.

⁶⁹ Beispiele bei HARTMANN 2009, S. 66 und öfter.

unter den Mitgliedern der Herrscherfamilie aufgeteilt worden. Es ist also in Zukunft stärker über das Verhältnis von politischer Ordnung und führenden Personen im Merowingereich nachzudenken.

Zu den noch im 6. Jahrhundert funktionierenden eigentlich römischen Institutionen gehört die Steuererhebung,⁷⁰ die ganz ähnlich wie noch im Römischen Reich kein Moment der Wirtschaftspolitik darstellte, sondern zur reinen Finanzierung der Verwaltung und der Zentrale diente. Fehlten im Römischen Reich Mittel zur Finanzierung von Verwaltung und Militär, wurde in der Regel an der Steuerschraube gedreht, bis genug zur Verfügung stand.⁷¹ Diese Form der Finanzpolitik folgte allein dem Recht der Zentrale, musste aber gelegentlich auch Rücksichten nehmen,⁷² wenn in der merowingischen Zeit etwa einmal der Anspruch auf Steuererhebung schlichtweg nicht durchsetzbar war, wie es Gregor von Tours beschreibt.⁷³

Wirtschaftspolitische Maßnahmen sind sowohl im Römischen Reich als auch im fränkischen Gallien selten; und wenn sie vorkommen, betreffen sie aktuelle punktuelle Probleme und unmittelbare Lösungen, wie etwa die mittelbare Kreditgewährung an eine krisengeplagte Stadt durch König Theudebert.⁷⁴

Schon die spätrömische Wirtschaft beruhte nur in Teilen auf einem liberalen Gewerbe- und Handelssystem, zugleich gibt es ausgeprägte Momente von Staatswirtschaft. Beides besteht solange nebeneinander, bis der Staat regulierend eingreift, wie etwa im Falle von Diocletians Höchstpreisedikt.⁷⁵ Große Bereiche der Produktion lagen in der Aufsicht des Staates; und auch der Warentransport, wesentliche Voraussetzung für florierenden Handel, war für den Staat selbst erheblich einfacher und billiger als für private Unternehmer, weil für seine Transporte die Staatspost zur Verfügung stand und außerdem keine Zölle anfielen.⁷⁶ Nicht

⁷⁰ LOSEBY 1998b, S. 245. - S. zu verschiedenen Aspekten von Abgabenerhebung und ihren unterschiedlichen Kontinuitäten ESDERS 2009.

⁷¹ WOLTERS 1999, S. 208.

⁷² So folgt die Steuerhöhe den unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, vor allem der Bodenbeschaffenheit, und es sind durchaus Steuernachlasslässe gewährt worden KRAUSE 1987, S. 313–315.

⁷³ In Limoges etwa kam es zum Aufstand, wobei die Steuerlisten verbrannt wurden, GOFFART 1982, S. 11; Gregor von Tours HF V, 34. – S. dazu auch HARDT 2004, S. 146.

⁷⁴ Bischof Desideratus von Verdun ließ sich von König Theudebert, also in der Mitte des 6. Jahrhunderts, 7.000 solidi, die er unter die „cives“ verteilte und so für das nötige Kapital sorgte, um der Stadt zu neuem Reichtum zu verhelfen, CLAUDE 1985, S. 83–84. Der Bericht findet sich bei Gregor von Tours, HF III, 34. – S. dazu auch HARDT 2004, S. 210.

⁷⁵ S. dazu nun BANG 2007, S. 3–54, der zeigen kann, dass der spätrömische Staat wesentlich auf Tributen basiert, als die auch die Steuern zu verstehen sind, von denen er seine Ausgaben bestreitet und die er eben u.a aufgrund seiner – damit bezahlten – militärischen Präsenz einzufordern in der Lage ist. – Zur Frage nach dem Charakter römischer Wirtschaft und der Rolle des Staates gibt es eine intensive Debatte, vgl. schon DE MARTINO [1979/80] 1985, S. 363. – S. auch L'Économie Antique 2008 und SCHEIDEL/FRIESEN 2009.

⁷⁶ S. zu diesem der Privatwirtschaft nicht eben günstigen Bedingungen MCCORMICK 2001, S. 87.

erst die Merowinger führten ein handelshemmendes Zollsystem ein,⁷⁷ bereits das Römische Reich kannte Binnenzölle in je nach Länge des jeweiligen Handelsweges erheblicher Höhe.⁷⁸ Ein wesentlicher Unterschied aber zwischen beiden Systemen ist grundlegend. Während die Steuereinnahmen des Römischen Reiches im dritten Jahrhundert zu bis zu zwei Dritteln für die Unterhaltung des stehenden Heeres gebraucht wurden,⁷⁹ gab es im Reich der Franken diesen Posten nur mittelbar und bei weitem nicht in dieser Höhe.⁸⁰ Das heißt, dass die Steuereinnahmen wesentlich in die Vergrößerung des Staatsschatzes und in die zivile Verwaltung flossen⁸¹ und vermutlich nicht in der Höhe eingetrieben wurden, wie noch zu römischer Zeit. Dabei darf angenommen werden, dass eigentlich – und dieses „eigentlich“ hat seine besondere Bedeutung – die Steuereinnahmen der Merowinger zu einem Teil – und mittelbar – auch den *civitates* zu Gute kommen konnten, etwa durch die Ausgaben des *comes civitatis*. Dass dies aber eben oft nicht funktionierte und zudem der Staatsschatz, der ja eigentlich ein königlicher Schatz war, unnötig gefüllt wurde, führte in manchen Städten zur Verweigerung der Steuerschätzung bzw. der Steuererhebung. Und Gregor von Tours schildert ja eindrücklich seine erfolgreichen Anstrengungen zur Abwehr der drohenden Besteuerung der *civitas* Tours. Das Ergebnis war aber wohl nicht der völlige Verzicht auf eine Belastung der Bürger, sondern das Verbleiben der Einnahmen am Ort, nämlich in der Kasse des Klosters St. Martin, das wohl unter der Kontrolle des Bischofs stand.⁸²

⁷⁷ S. zum Zoll in der Merowingerzeit KAISER 1979, S. 9.

⁷⁸ WOLTERS 1999, S. 206. gibt die Höhe der Binnenzölle in der Kaiserzeit mit 2–5% pro Zollstelle an, was bei der Passage von nur drei Zollstellen wohl den möglichen Handelsgewinn aufwiegen konnte. - S. die Aufstellung über römische Zollstationen in Gallien bei DE LAET 1949, S. 126: Bordeaux, Boulogne, Köln, Bonn, Koblenz, Bingen, Mainz, Altrip (Alta Ripa), Ehl (Helellum), Grenoble (Cularo), Tourmon (Ad publicanos), Genf, St. Marurice d'Agaune (auf dem Weg zum Großen St. Bernhard und nach Aosta), Zürich, Arles, Massane (wohl Marseille), Elne (Illiberis, Reich der Westgoten), St. Bertrand de Comminges (Lugdunum Convenarum), Lyon und Langres.

⁷⁹ S. die Aufstellungen bei WOLTERS 1999, S. 223.

⁸⁰ HARDT 2004, S. 236–248 betont die hohen Ausgaben für Geschenke als Funktionsbedingung des nachrömischen Kriegswesens.

⁸¹ HENDY 1988, S. 37. - S. *ibid.* S. 45 zu den Burgundern, die das römische Prinzip eines stehenden Heeres zum Teil übernommen hatten. Bei den Franken galt vermutlich grundsätzlich die Alternative Steuerlast oder Militärdienst, was bei dem Erwerb von besteuerten Grundstücken zu Schwierigkeiten führen konnte, weil nun beides zu leisten war, GOFFART 2008, S. 184–185.

⁸² Gregor hatte erneut die Steuerhebung in seiner Stadt (hier ist nicht klar, wie viel Umland noch zur Stadt Tours gehörte, wie weit die *civitas* bereits aufgegliedert war) abgewehrt, nämlich unter Hinweis auf den Zorn des heiligen Martin, als dessen Stadt Tours galt. Das Ergebnis ist der königliche Verzicht auf die Steuererhebung in Tours (Gregor von Tours, HF IX, 30). – Nach dem Bericht der Vita Eligii II, 32 kam schließlich St. Martin in den Genuss der Steuern von Tours: „Namque pro reverentia sancti confessoris Martini, Eligio rogante, omnem censum, quo regi publicae solvebatur, ad integrum Dagobertus rex eidem ecclesiae indulsit atque per certam confirmavit. Adeo autem omnem sibi ius fiscalis censurae ecclesiae vindicat, ut usque hodie in eadem Urbe per pontifici litteras comis constituatur.“ – Vgl. HENDY 1988, S. 60; LIEBESCHUETZ 2007,

Die Tatsache, dass zur Zeit der Monetarmünzen nur Goldmünzen geprägt wurden, liefert unter rein wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten ein falsches Bild, lässt sich doch mit Goldmünzen, seien es auch Drittelsolidi, also kleine Goldstücke, der tägliche Bedarf kaum organisieren. Die Trienten sind wohl geeignet, größere Transaktionen zu tätigen, wie den Erwerb von Vieh oder Grundstücken; mit ihnen können Sühnezahlungen vorgenommen werden. Besonders geeignet aber sind sie zur Entrichtung von staatlichen Abgaben. Zu diesem Zweck jedenfalls wurden im späten Römischen Reich eigentlich Goldmünzen geprägt; damit versuchte der römische Staat die Leitwährung, die das Gold darstellte, unter seiner Kontrolle zu halten. Die Steuerpflichtigen mussten Gold vorhalten oder teuer tauschen und kamen so kaum in Versuchung, das Gold für anderes zu verwenden als für gute Geschäfte und die Entrichtung der Steuern. Anders als vermutlich in der Merowingerzeit wurde das Gold diesem Kreislauf kaum durch die Verwendung als Schmuck, wie im Kirchenschatz, entzogen, wohl aber durch Außenhandel. Zudem gab es Bestimmungen, die die Ausfuhr von Gold unter Strafe stellten.⁸³ Während aber die Römer auf den Gebrauch von geprägtem Aes und Silber als Zahlungsmittel ausweichen konnten, sieht es so aus, als hätte es diese Möglichkeit für die Bewohner des Frankenreiches im 7. Jahrhundert nicht gegeben.⁸⁴ Dagegen aber spricht die Tatsache, dass für die Städte Galliens von einem selbstverständlich funktionierenden Einzelhandel die Rede ist, etwa im Zeugnis für eine regelrechte Ladenstraße in Paris am Ende des 6. Jahrhunderts.⁸⁵ Dabei gab es sowohl Luxusgeschäfte als auch Lebensmitteleinzelhandel.⁸⁶ In geringem Umfang hat man denn auch ältere Kupfermünzen in Vergemeinschaftung mit regulären Monetarmünzen gefunden, und der Katalog der Fundmünzen von Lafaurie/Pilet-Lemière weist einige Einzelfunde von byzantinischen Aes-Prägungen auf.⁸⁷ Auch scheinen in größerem Umfang Aes-Münzen in

S. 79. – S. die Deutung von GARIPZANOV 2001, S. 104, wonach die Bischofskirche unmittelbar Nutznießer der Steuer von Tours wurde. S. auch *ibid.* S. 100 zum Zusammenhang der Steuererhebung mit dem Befund der Münzprägung, den Garipzanov für Tours schon 2001 begründet annahm.

⁸³ S. die Konstitution des Valens von 374 oder 375, SCHMIDT-HOFNER 2008, S. 223–225.

⁸⁴ Die begründete Annahme Claudes, dass noch zur Zeit Gregors von Tours, also gegen Ende des 6. Jahrhunderts Silbermünzen im Umlauf gewesen seien, lässt sich indes mit der gelegentlichen Erwähnung solcher Münzen durch Gregor nicht beweisen, weil die Berichte in Viten erscheinen, deren Protagonisten vor dem Ende des 6. Jahrhunderts gelebt hatten (Gregor von Tours, *Liber in gloria confessorum* c. 110 (MGH SRM I,2, S. 369) und Gregor von Tours, *Liber de virtutibus* S. Martini c. 31 (MGH SRM I,2, S. 153).

⁸⁵ CLAUDE 1985, S. 45–46. Auch von Tabernae ist die Rede in denen man gewiss nicht nach den Regeln der Naturalwirtschaft bezahlte.

⁸⁶ *Ibid.* unter Verweis auf die *Vita Genovefae*.

⁸⁷ LAFAURIE/PILET-LEMIÈRE [2003] 2005. – S. mit der Annahme, dass römische Kupfermünzen „noch in großer Zahl vorhanden“ gewesen seien, GEIGER 1979 (1978), S. 165, mit der Annahme der Zirkulation bis in die Mitte des 7. Jahrhunderts *ibid.* S. 87. – BLANCHARD 2001, S. 416 erinnert mit mehreren Arbeiten von Jean Lafaurie an die Prägung von Kleingeld in Marseille während des 6. Jahrhunderts.

Gallien und auch in den Gebieten östlich des Rheines umgelaufen zu sein, was entsprechende Funde byzantinischer Prägungen des 6. und 7. Jahrhunderts belegen.⁸⁸ Bei der Unmenge von zu römischer Zeit und in Byzanz geprägtem Kleingeld wäre es möglicherweise unsinnig gewesen, wenn im 7. Jahrhundert noch Kleingeld hinzugefügt worden wäre.⁸⁹ Dass sich dieses so gut wie nicht in den Horten findet,⁹⁰ versteht sich von selbst. Gehortete Schätze und Kleingeld schließen sich wohl gegenseitig aus. Die Existenz von Märkten ist umfangreich belegt,⁹¹ wurde aber oft in der Weise gedeutet, dass dort im Wesentlichen getauscht worden sei. Claude weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich Trienten auch im Besitz der „ärmeren“ Bevölkerung befanden, so etwa, wenn für Brioude ein Kredit von einem Triens bezeugt ist.⁹²

1.2. *Namengebung und Akkulturation*

Wenn es stimmt, dass das frühmittelalterliche Gallien kein „germanisches“ Reich darstellte, in dem „germanische“ Rechtsformen dominierten, sondern das Römische die Basis für eine Reichsbildung unter der Führung von romanisierten

⁸⁸ LAFAURIE/MORRISON 1987, mit Inventar und Karten.

⁸⁹ Vgl. die 25 Kupfermünzen mit ausgedehnter Altersstruktur aus der Münze von Karthago, vergemeinschaftet etwa 660, bei METCALF 2006, S. 370 (gefunden in Limons, Puy-de-Dôme); grundsätzlich zur weiten Verbreitung von Kupfermünzen in Gallien *ibid.* S. 375; vgl. auch LAFAURIE/MORRISON 1987, S. 54. - Zur Vermutung, dass nach dem Ende der früheren fränkischen Silberprägung um 570/575 römische und byzantinische Kupfermünzen noch lange umgelaufen sein könnten, s. CLAUDE 1985, S. 61, der damit aber an die durch Beobachtungen der zeitgenössischen Numismatik gesetzten Grenzen stößt. Der Austausch zwischen Numismatik und Geschichtswissenschaft ist allein deshalb notwendig, um Rezeptionsfallen zu vermeiden bzw. abzubauen. Beide Disziplinen rezipieren einander, oft jeweils ohne den Einblick in die methodischen Probleme und zeitbedingten Paradigmen des jeweils anderen Faches. So beruht ein großer Teil der geschichtswissenschaftlichen Grundannahmen der Mittelalternumismatik auf vermeintlichen Gewissheiten der Geschichtswissenschaft, nach denen von einer vormodernen staatlichen Ordnung nicht zu reden sei und nach denen der Grad politischer Organisiertheit gerade für die Merowingerzeit für äußerst gering gehalten wurde. Die Folge ist – deutlich besonders bei GRIERSON/BLACKBURN 1986 –, dass auch die Herstellung von Geld als geradezu privater Akt gesehen werden konnte, was indes mit großen Teilen der Ergebnisse der aktuellen Geschichtswissenschaft nicht kompatibel ist. Danach gilt die Merowingerzeit eben nicht mehr als vormittelalterlich und barbarisch, sondern eher als nachantik und (in Grenzen) zivilisiert; s. etwa GEARY [1988] 1996. Umso mehr ist es Aufgabe der Geschichtswissenschaft, Einblick zu nehmen in die methodischen Wege der Numismatik, um auf diese Problematik an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen und gewissermaßen die eigenen „Fehler“ herauszurechnen zu helfen.

⁹⁰ S. aber zu 40 Nummi Justinians (527–565) LAFAURIE/PILET-LEMIÈRE [2003] 2005, S. 249 (Nr. 62.811.1).

⁹¹ CLAUDE 1985, S. 46–56.

⁹² CLAUDE 1985, S. 56 unter Verweis auf Gregor von Tours, *Liber de virtutibus S. Iuliani* (MGH SRM I,2, S. 122). S. weitere Belege für Geld dieser Größenordnung in den Händen von Armen, etwa als Almosen bei CLAUDE 1985, S. 56–57.

„Nichtromanen“ bot,⁹³ um den Barbarenbegriff zu vermeiden,⁹⁴ dann ist auch weiterhin über die Akkulturationsprozesse in diesem Raum nachzudenken.⁹⁵ So zeichnet sich ab, dass die relative Zahl der nicht-gallo-romanischen Bevölkerung in der Gallia kaum die 10%-Marke überschritten haben dürfte; so wäre es also höchst verwunderlich, wenn diese zugegebenermaßen herrschende Schicht von Fremden in der Lage gewesen wäre, die gesamte Verwaltung des Reiches zu übernehmen. Und tatsächlich zeigt der Befund der Namengebung in der Gallia, differenziert nach Regionen und in vorsichtiger Ausdeutung, dass keinesfalls eine einseitige Akkulturation stattfand, sondern dieser Prozess vielschichtig und teilweise gegenläufig verlief. Zwar dominiert das germanische Namenssystem, aber über verschiedene Mechanismen wird auch der romanischen Sprachgewohnheit Rechnung getragen, etwa über die Bildung von Hybridnamen, die aus Elementen beider Sprachen bestehen,⁹⁶ und über mögliche Doppelinterpretationen,⁹⁷ sowie vor allem mit der bei den Monetarnamen durchgehenden Latinisierung der Endungen. Man müsste ja eigentlich annehmen, dass wenigstens die höchsten Amtsträger im Reich, deren Macht gewiss nicht nur aus bloßer königlicher Delegation bestand – anders als vermutlich bei den Monetaren – sämtlich germanische Namen geführt hätten. Zwar ist der Anteil germanischer Namen in den Werken Gregors von Tours im Falle der *duces* erheblich höher als bei den *comites*, doch ergibt sich allein aus diesem Befund eben nicht das klare Bild, dass die Nichtromanen als alleinige Herrschende zeigte.⁹⁸ Eine weitere Frage ist die nach der Aussagekraft des reinen Namenbefundes. Dass aus diesem keine genetische Zugehörigkeit zu einem „Volk“ hergeleitet werden kann, ist inzwischen keine Frage mehr.⁹⁹ Offensichtlich gibt es in der gallofränkischen Gesellschaft des 6. Jahrhunderts mindestens zwei parallele, sich aber zugleich ergänzende „Leitkulturen“. Während die „germanischen“ Oberschichten sich an der Latinitas der Gallorömer orientiert zu haben scheinen, gab es umgekehrt Versuche der Galloromanen, sich über die

⁹³ JARNUT 1994a macht in seiner Argumentation wahrscheinlich, dass zeitweise sowohl Franken als auch Langobarden sich in der Mitte des 5. bzw. am Ende des 6. Jahrhunderts freiwillig Römern (Aegidius bzw. Paulus) unterstellten, die königliche Funktion ausübten.

⁹⁴ S. zur Geschichte des Begriffsgebrauchs EWIG [1958] 1976, S. 249–254. Danach ist seine Bedeutung bis in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts durchaus wertneutral (ibid. S. 250).

⁹⁵ In diesen Kontext gehören Überlegungen zum Fortbestand eines „unsichtbaren Römischen Reiches“, nämlich der politischen Basiseinheiten, vor allem der *Civitates*.

⁹⁶ Zu den Hybridnamen s. HAUBRICHS 2004b und HAUBRICHS 2004a, S. 98–101, s. dort auch den Hinweis auf ihr häufigeres Vorkommen während des 6. und 7. Jahrhunderts im romanischen Süden.

⁹⁷ HAUBRICHS 2004a, S. 101.

⁹⁸ S. die Aufstellungen bei WEIDEMANN I 1982, S. 30 (*duces*) und S. 64 (*comites*).

⁹⁹ GOETZ 2002, S. 210. – Vgl. zu den komplexen Abläufen der „Ethnogenese“ und zum Wandel des Volksbegriffes in der Forschung POHL 1994, der gegen einen genetisierenden Volksbegriff in der Folge von Wenskus und Wolfram einen kommunikativen Volksbegriff setzt, der durchaus an die Theorie selbstreferentieller Systeme denken lässt. – S. auch schon GEARY 1985, S. 101–103. – S. dazu und zur Rolle, die soziale Stratifizierungsprozesse spielen, HEATHER 2008.

Namengebung und Heirat Zugang zu einem Kreis zu verschaffen, dem sie nach ihrer wirtschaftlichen Stellung zugehören konnten, für den sie aber erst durch ein klares Bekenntnis zu diesen Kreisen wirklich akzeptabel waren. Im 7. Jahrhundert zeigt der Befund der Monetarmünzen sehr deutlich, dass die Namengebung in der sozialen Schicht, der die Monetare mehrheitlich zuzuordnen sind, offensichtlich germanisch war; und es ist zu bezweifeln, dass, nachdem im 6. Jahrhundert ausgerechnet die *comites* mehrheitlich romanische Namen trugen,¹⁰⁰ nun die gesellschaftlich niedriger einzustufenden Monetare zu 75% genetisch „Germanen“ gewesen seien.¹⁰¹ Auch die 594 Namen des Güterverzeichnisses von Tours, das um 700 entstand, enthält zum allergrößten Teil germanische Namen, die alleamt auch von germanischer Sprachkompetenz zeugen,¹⁰² was im Bereich der eher der Unterschicht zugehörigen Personen in einem nicht gerade als germanischer Kernraum bekannten Gebiet schon verwundert, da unerklärt ist, was diese Personen, die ja gewiss nicht an der reichsweiten Kommunikation teilnahmen, veranlasst haben sollte, ein Namensystem zu adaptieren, das ihnen vermutlich aus ihrer Tradition nicht geläufig war, wenn denn nicht unter ihnen ebenfalls eine größere Anzahl von „Germanen“ zu finden sein sollte.

Da aber der Prozess der Inklusion der Franken in die politische und gesellschaftliche Ordnung der Gallia bisher nicht im Einzelnen nachgezeichnet und verstanden ist, lässt sich nur vermuten, welchen Weg die vermutlich wechselseitigen Akkulturationsprozesse genommen haben.¹⁰³

Es ist nicht auszuschließen, dass das germanische Namensystem mit der regulären Zweigliedrigkeit der Namen dem auf einen Namen reduzierten romanischen System überlegen war, also persönliche Identität über einen germanischen Namen weitaus besser darzustellen war als im romanischen System, dessen Namen in der Regel eine einfache Bedeutung besaßen.¹⁰⁴ Daraus erklärte sich auch,

¹⁰⁰ WEIDEMANN I 1982, S. 64 (27 Romanen stehen 12 „Germanen“ gegenüber, dazu kommen 6 unbestimmte Namen).

¹⁰¹ Die Zahl basiert auf den Angaben von FELDER 2003, S. 30. Vgl. dazu auch HEINZELMANN 2006, S. 321.

¹⁰² Vgl. MORLET 1980, S. 154.

¹⁰³ S. dazu demnächst Kulturelle Integration und Personennamen im Mittelalter, hg. v. Wolfgang Haubrichs, Christa Jochum-Godglück und Andreas Schorr (RGA Ergänzungsband), Berlin (in Druckvorbereitung).

¹⁰⁴ Das klassische dreigliedrige römische Namensystem, bestehend aus Praenomen, Gentilnomen und Cognomen, wird über verschiedene Prozesse im Laufe der Kaiserzeit zu einem System, dass im wesentlichen nur noch einen Namen, nämlich das alte Cognomen kennt, dem je nach Notwendigkeit verschiedene Benennungshilfen beigegeben werden, wie etwa ein Alias-Name; s. zu diesem Prozess eindrucklich SOLIN 2002. – Vgl. mit Überlegungen zur Entstehung des eingliedrig-namensystems, die die Einnamigkeit als in der Antike praktikable und übliche Form der Benennung ansehen und ausdrücklich sich gegen gesellschaftliche Veränderungen als ursächlich aussprechen, CASTRITIUS 1997. – JARNUT [1997] 2002, [S. 54] S. 362 sieht in der Zweigliedrigkeit der germanischen Personennamen, solange sie noch als zweigliedrig verstanden wurden, „beinahe“ die Möglichkeiten angelegt, wie sie später die Einführung des Nachnamens mit sich

warum die germanischen Namen der *Monetare* durchweg latinisiert sind. Es sind Namen einer gallofränkischen Elite.

Zunächst scheint seit dem 6. Jahrhundert eine Germanisierung der Namengebung eingesetzt zu haben, die dazu führte, dass im 7. Jahrhundert in allen sozialen Schichten grundsätzlich germanische Namen dominierten;¹⁰⁵ zugleich hatte das Lateinische als Verkehrssprache zwischen allen Bewohnern Galliens, übrigens auch als die Sprache, in der die *Leges* abgefasst wurden, eine neue (alte) Identitätsverändernde und -stiftende Funktion. Gregor von Tours unterscheidet kaum zwischen Abstammungsgemeinschaften innerhalb Galliens; wenn er auf die Herkunft zu sprechen kommt, so folgt das nicht gentilen Vorstellungen. Es scheint – sollte Gregor in seinem Sprachgebrauch einigermaßen die Vorstellungen seiner Zeit abbilden –, dass die verschiedenen gentilen Gruppen in der Wahrnehmung in den alten keltisch-römisch begründeten politisch-sozialen Einheiten aufgegangen waren und also eher einer *civitas* bzw. einem *pagus* zugerechnet wurden als einer Abstammungsgemeinschaft.¹⁰⁶ So ist es nur folgerichtig, dass die germanischen Namen nahezu durchgehend romanisiert wurden,¹⁰⁷ wie auch der Blick auf die *Monetarnamen* zeigt. Die germanischen Namen sind zum allergrößten Teil mit einer lateinischen Endung versehen und scheinen auch nach der lateinischen Grammatik dekliniert worden zu sein, auf den Münzen übrigens weitaus stärker als etwa im Einkünfteverzeichnis von Tours vom Ende des 7. Jahrhunderts.¹⁰⁸ Ob das aber am Medium liegt oder an den Namenträgern, muss wohl offen bleiben.

Solange aber die Bedeutung der ‚nationalen‘ Provenienz eines Namens geläufig war – und das wird für das 7. Jahrhundert allgemein gelten können –, muss die Namengebung also auch eine Zugehörigkeit bezeichnet haben. Wie kann eine solche Zugehörigkeit näher beschrieben werden, wenn „genetische“ Bezüge zumindest in den Oberschichten als Kriterium weitgehend ausfallen? Es scheint in der Tat so zu sein, dass die germanischen Namen im 7. Jahrhundert von einer reichsweiten Führungsschicht bevorzugt wurden,¹⁰⁹ während die rein städtischen Eliten – soweit wir das überhaupt nachvollziehen oder gar quantifizieren können – mehrheitlich noch zur Vergabe romanischer Namen tendiert haben werden.¹¹⁰ In diesem Fall müsste erklärt werden, welchen Bezug die Namengebung zu einer

brachte. – S. zu den Vorzügen des germanischen Namensystems über die Bedeutung der Namen und ihrer Glieder HAUBRICHS 2004a, S. 86

¹⁰⁵ Hier hinein gehört auch die Feststellung, die EWIG [1953] 1976, S. 189 referiert, dass nämlich in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts „der Adel von Paris“ stark germanisiert war, was aber wohl auf Zuzug beruht, wie EWIG *ibid.* meint.

¹⁰⁶ GOETZ 2004, S. 565.

¹⁰⁷ JARNUT [1997] 2002, S. 362.

¹⁰⁸ CLA 18, Nr. 659. S. dazu MORLET 1980 und SATO 2000.

¹⁰⁹ JARNUT [1997] 2002, S. 358–359 sieht in der Vergabe germanischer Namen durch romanische Eliten den Versuch in einem gewandelten System die soziale Stellung der Familie zu erhalten (*ibid.* S. 359).

¹¹⁰ HAUBRICHS 2010, S. 200–201 zu Burgund im 6. Jahrhundert.